

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Nur per E-Mail:

Landkreise Kreisfreie Städte

Nachrichtlich:

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Brandenburg Ministerium für Wirtschaft und Europa Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Landesumweltamt Brandenburg

Potsdam, 22. Februar 2021

Verbrennen von Holzpaletten in Anlagen der 1. BlmSchV-Kleinfeuerungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und aufgrund einer aktuellen Beschwerde über das Verbrennen von Holzpaletten möchte ich Sie auf folgendes hinweisen:

Abfallrechtliche Einordnung der Holzpaletten

Es handelt sich bei Mehrwegpaletten wie auch bei Einwegpaletten um Abfälle, wenn diese Gegenstände nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden - und ein neuer (zulässiger) Zweck nicht unmittelbar an dessen Stelle tritt (§ 3 Abs. 1 und 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG; ähnlich wurde bei Holzresten aus dem Herstellungsprozess wg. der Entledigungsfiktion nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 KrWG die Abfalleigenschaft angenommen, sofern nicht eine unmittelbare weitere Verwendung feststand, VGH Mannheim, Beschl. v. 19. 9. 2013 - 10 S 1725/13 = NVwZ-RR 2014, 93 ff.). Soweit die Paletten zu Gartenmöbeln oder Unterständen verbaut werden sollen, ist das keine unmittelbare (Wieder) Verwendung für denselben (ursprünglichen) Zweck (§ 3 Abs. 21 KrWG), sondern eine stoffliche Verwertung für einen anderen Zweck i.S. eines Recyclings (§ 3 Abs. 25 KrWG). - Ob es sich bei der beabsichtigten stofflichen Verwertung um eine ordnungsgemäße Entsorgung handelt, orientiert sich u.a. am Regelungsmaßstab der Altholzverordnung (§ 7 Abs. 2 bis 4 KrWG, §§ 3 ff. i.V.m. Anhg. I-III Altholzverordnung), Paletten sind dort als Altholz Kategorie I bzw. II aufgeführt (Anhg. III zu Verpackungen, s.a. Abfallschlüsselnummern (ASN) 15 01 03 ,Verpackungen aus Holz' und ASN 15 01 10*, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind').

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb.: Frau Martina Sieger-Bischert Gesch.Z.: 54-3831/1+14#58235/2021

Hausruf: +49 331 866-7754 Fax: +49 331 866-7241 Internet: https://mluk.brandenburg.de

Martina.Sieger-Bischert@MLUK.Brandenburg.de



<u>Haltestellen</u>

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Entsorgung von Altholz

Altholz darf nur an eine Altholzbehandlungsanlage abgegeben werden, die die Anforderungen der Altholzverordnung erfüllt (§ 8 Altholzverordnung).

Zulässigkeit der Verbrennung in Anlagen der 1. BImSchV

Die in Anlagen der 1. BlmSchV zugelassenen Brennstoffe sind abschließend in § 3 aufgeführt. Abfälle jeglicher Art, auch wenn sie vermeintlich naturbelassenen Ursprungs sein sollen, sind in diesen Anlagen nicht zugelassen. Das Verbrennen von Holzpaletten im Kamin ist folglich nach der 1. BlmSchV nicht zulässig und stellt auch keine ordnungsgemäße Entsorgung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG) dar.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 1. BlmSchV handelt ordnungswidrig im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BlmSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 der 1. BlmSchV andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt.

Ich bitte, diese Hinweise künftig im Vollzug zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Frank Beck